



Fachveranstaltung

„Wege zur Verbesserung der Sterbebegleitung in Krankenhäusern“



Musterkooperationsvertrag gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V

Krankenhaus und ambulanter Hospizdienst



Präambel & Ziele

- **Würde des Menschen am Lebensende** und der Erhalt größtmöglicher **Autonomie** durch **Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität** von schwerstkranken/ sterbenden PatientInnen stehen im Zentrum.
- Dies geschieht in **Zusammenarbeit in multidisziplinären Teams** unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten ehrenamtlichen HospizmitarbeiterInnen.
- Geteilt wird das Grundverständnis, dass die lebensbejahende Hospizarbeit und Palliativmedizin **die aktive Sterbehilfe und die Beihilfe zur Selbsttötung ausschließt.**

Ziel der Kooperation:

Zusammenarbeit bei der Begleitung schwerstkranker/sterbender Patienten im Krankenhaus auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V in der jeweils geltenden Fassung



Grundsätze der Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit bei der Beratung und Begleitung von Schwerkranken und sterbenden PatientInnen und deren Angehörigen,
- Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen,
- Beide Kooperationspartner verstehen sich als Teil einer vernetzten Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem,
- sie behalten dabei beide ihre rechtliche Selbstständigkeit.
- Die Kooperation betreffende Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner

- **Verantwortliche AnsprechpartnerIn** für die Kooperation
- Gemeinsame **Schulungen, Fort- und Weiterbildungen**
- Regelmäßige **Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen**
- **Regelhafte Abstimmungstreffen** zwecks Regelung der konkreten Zusammenarbeit/Kooperation, Evaluation und Vereinbarung von Verbesserungsmaßnahmen
- **Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit**



Aufgaben des Krankenhauses

- **Ersteinschätzung des Begleitungsbedarfes**
- **Information des Patienten über Möglichkeiten der Begleitung durch den Hospizdienst** während des Krankenhausaufenthaltes und nach Entlassung
- **Beauftragung des Hospizdienstes** auf Wunsch des Patienten
- **Übermittlung der abrechnungstechnisch relevanten Daten** an den Hospizdienst –
Cave! Beachtung Datenschutzvorgaben
- **Verantwortlicher AnsprechpartnerIn für (ehrenamtliche) HospizdienstmitarbeiterIn**



Aufgaben des Hospizdienstes

Der Hospizdienst bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- durch die hauptamtliche HospizkoordinatorIn
- **Einsatzplanung/ -steuerung** der ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter in Abstimmung mit dem Krankenhaus,
- Sicherstellung der **Erreichbarkeit**, (...)
- durch die ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter (EA)
- **regelmäßige Besuche und Sterbebegleitung**
Wichtig: EA übernehmen keine medizinischen, pflegerischen oder sozialarbeiterischen Aufgaben
- **Unfall- und Haftpflichtversicherung** erfolgt über den **Träger des Hospizdienstes**
- Kein Anstellungsverhältnis o.ä. mit dem Krankenhaus; sie sind dem Gesetz sowie den Vorgaben des Trägers des Hospizdienstes verpflichtet.



Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/ Einwilligungserklärungen

Verschwiegenheitspflicht

über alle im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag und der Durchführung bekannt gewordenen Informationen zu

- persönlichen und sachlichen Verhältnissen des Patienten
- zum Geschäftsbereich des Kooperationspartners

Datenerhebung

- nur der rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten
- keine unzulässige Speicherung
- keine Weitergabe an Dritte

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

Schweigepflichtentbindungserklärung



Workshop-Fragen

Was ist noch unklar?

Welche Chancen sehen Sie in einer Kooperation zwischen Krankenhaus und Hospizdienst?

Wie kann die konkrete Umsetzung in Ihrer Praxis erfolgen?

Ggf. Wo sehen Sie Stolperfallen in der Umsetzung?